

## **Förderrichtlinien der Stadt Ulm Projektförderung für Tanz**

### **Präambel**

Die Stadt Ulm möchte mit der Förderung von Tanz zusätzliche Akzente zum institutionell geförderten Kulturangebot setzen, Aktivitäten intensivieren und die Vielfalt des kulturellen Erscheinungsbildes für alle Bürgerinnen und Bürger erweitern und bereichern.

Die kommunale Kulturförderung verfolgt einen bildungs- und gesellschaftspolitischen Auftrag und will sicherstellen, dass Kultur für alle zugänglich ist. Priorität haben Projekte und Vorhaben, die sich durch hohe Qualität und Innovationskraft auszeichnen.

### **1. Allgemeine Grundsätze**

- 1.1. Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen der Stadt Ulm über Zuwendungen an Dritte. Diese Richtlinie ergänzt diese Bestimmungen und gilt für die von der Stadt Ulm gewährten Zuschüsse für die jährliche Projektförderung Tanz, nach Maßgabe der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.
- 1.2. Antragsberechtigt sind natürliche und/oder juristische Personen.  
Gefördert wird das künstlerische Wirken von Einzelpersonen, Ensembles, Gruppen, Vereinen und Initiativen.  
Die Förderung beträgt maximal 70% der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Gesamtausgaben abzüglich aller Eigenmittel. Eigenmittel sind z. B. durch Eintrittseinnahmen, Sponsorengelder Zuschüsse von Dritten (z. B. Bund, Land, anderen Kommunen usw.) und Eigenarbeit zu erbringen. Der Zuschuss darf zu keinem Gewinn führen.  
Die Zuwendung kann bewilligt werden zur Teilfinanzierung von Kosten für ein in sich abgegrenztes Vorhaben oder Projekt.
- 1.3. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Zuschusses sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Bestimmungen der Stadt Ulm über Zuwendungen. Die Stadt ist berechtigt, die Bücher und Belege des geförderten Bereichs einzusehen und zu prüfen. Ggf. ist eine aktive Beteiligung an Evaluationsverfahren nötig.
- 1.4. In Ausnahmefällen ist neben der bestehenden institutionellen Förderung eine zusätzliche Projektförderung möglich, sofern das Projekt nicht bereits im Rahmen der regulären geförderten Tätigkeit des/der Antragstellers/in finanziert ist. Städtische und institutionell geförderte freie Einrichtungen können Projektpartner sein.
- 1.5. Das angemeldete Projekt darf nicht zusätzlich von anderen städtischen Fachbereichen bzw. Institutionen gefördert werden (keine Mehrfachförderung).
- 1.6. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinie nicht begründet.

### **2. Voraussetzungen**

- 2.1. Voraussetzungen für die Förderung:
  - Fristgerechter Eingang des Förderantrags
  - bei Antragstellung dürfen noch keine Ausgaben getätigt sein
  - gefördert werden nach diesen Richtlinien grundsätzlich nur Vorhaben oder Projekte von Kulturschaffenden, die in Ulm ansässig sind oder ihren Arbeitsschwerpunkt haben
  - die Vorhaben oder Projekte müssen in sich abgeschlossen und auf maximal ein Jahr begrenzt sein. Sie dürfen noch nicht begonnen haben.
  - die öffentliche Präsentation muss in Ulm stattfinden
  - grundsätzlich werden nur nichtkommerzielle Projekte gefördert

2.2. Förderfähige Vorhaben oder Projekte sind insbesondere:

- qualitativ herausragende, außergewöhnliche und vielversprechende Vorhaben oder Projekte
- neue künstlerische Ansätze, die für das Kulturangebot in Ulm eine Besonderheit darstellen
- Beiträge zum Umgang mit traditionellen, innovativen oder experimentellen Formen des Tanzes
- dialogorientierte Auseinandersetzungen mit aktuellen künstlerischen oder gesellschaftlichen Fragestellungen, die an die Öffentlichkeit vermittelt werden
- Beiträge, die eine klare künstlerische Zielsetzung verfolgen und über einen möglichst unverwechselbaren, ästhetisch konsequenten Ausdruck verfügen
- Beiträge, die im Bezug auf die Qualität der Produktionen/Stückauswahl niveauvoll und überzeugend sind
- Beiträge, die neue Formensprachen ausprobieren und herkömmliche Sichtweisen aufbrechen
- Beförderung der Zusammenarbeit und Vernetzung unterschiedlicher Akteure, Träger und Einrichtungen
- Beiträge zur Unterstützung bestimmter Zielgruppen, z. B. Nachwuchskünstler/innen, Jugendliche

2.3. Generell nicht gefördert werden:

- Benefizveranstaltungen, deren Einnahmen bzw. Überschuss ganz oder teilweise Dritten zugute kommen sollen
- Katalog-, CD- und Video-Dokumentationen
- Kurse, Workshops, Fortbildungen

### **3. Verfahren der Förderung**

3.1. Anträge für die jährliche Projektförderung können nur im Rahmen der von der Stadt Ulm gesetzten und veröffentlichten Antragsfrist gestellt werden und gelten nur für den ausgeschriebenen Förderzeitraum.

Der Antrag auf Projektförderung ist schriftlich in elektronischer Form bei der Kulturabteilung der Stadt Ulm per E-Mail einzureichen.

Ein verbindliches Antragsformular der Stadt Ulm ist zwingend zu verwenden und wird rechtzeitig unter [www.ulm.de](http://www.ulm.de) zur Verfügung gestellt.

Für den Fall, dass eine elektronische Datenübermittlung nicht möglich ist, können die Antragsunterlagen schriftlich bei der Kulturabteilung eingereicht werden.

3.2. Die Antragsfristen sind Ausschlussfristen. Verspätete Einreichungen können nicht berücksichtigt werden. Der Antrag muss bis zum festgesetzten Termin eingegangen sein.

3.3. Der Antrag muss folgende Unterlagen und Angaben enthalten:

- das vollständig ausgefüllte Antragsformular
- eine aussagefähige Beschreibung des Vorhabens oder Projekts mit Zeitplan
- Angaben über die eigene Tätigkeit des Antragstellers und über die voraussichtlichen künstlerischen Partner und Kooperationen
- den Veranstaltungstermin und -ort
- einen realistischen Kosten- und Finanzierungsplan, der alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt
- den geplanten Zuschuss durch die Stadt Ulm
- eine Erklärung über die Vorsteuerabzugsberechtigung nach §15 UStG

3.4. Eine Vorprüfung der eingegangenen Anträge erfolgt im Sachgebiet Kulturförderung. Die Kulturverwaltung erarbeitet einen Vorschlag zur Vergabe der zur Verfügung stehenden Mittel für die einzelnen Projekte. Über die Zuschussvergabe entscheidet ein Vergabegremium durch Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit, in das jede Fraktion des Gemeinderats zwei Vertretungen entsendet. Die Mitgliedschaft in diesem Gremium endet spätestens nach Ablauf einer Wahlperiode des Gemeinderates. Den Vorsitz des Gremiums hat die Leitung der Kulturabteilung, die ebenfalls stimmberechtigt ist. Die Entscheidung des Gremiums über den Antrag wird den Antragstellenden schriftlich durch die Kulturabteilung mitgeteilt.

- 3.5. Dieses Gremium kann auf die Expertise einer vom Fachbereichsausschuss Kultur eingesetzten Fachjury aus zwei bis vier Beraterinnen und Beratern, die mit dem Bereich Tanz professionell vertraut sind, zurückgreifen. Weitere Mitglieder können themen- oder projektbezogen in die Beratung mit eingebunden werden. Die Jurymitglieder dürfen keine Tätigkeit ausüben, die im Interessenskonflikt zu ihrer Jurytätigkeit stehen könnte. Die Jury ist für ihre Empfehlung an die vorliegenden Richtlinien und den von der Stadt Ulm vorgegebenen Finanzrahmen gebunden.
- 3.6. Der Zuschuss gilt dann als bewilligt, wenn der Zuwendungsbescheid der Stadt Ulm nach Genehmigung des Haushalts zugegangen ist und die Bewilligungsbedingungen der Stadt Ulm durch Unterschrift anerkannt wurden. Im Zuwendungsbescheid werden die Rahmenbedingungen der Förderung sowie die Auszahlungsmodalitäten festgelegt.
- 3.7. Ein Anspruch auf anschließende Weiterförderung besteht nicht.
- 3.8. Der Verwendungsnachweis muss schriftlich, bestehend aus einem Sachbericht und einem Nachweis mit Belegen, nach den Vorgaben der Stadt Ulm vorgelegt werden und folgende Unterlagen und Angaben beinhalten:
  - Sachbericht (kurze Schilderung des Projektverlaufs)
  - einen zahlenmäßigen Nachweis mit Belegen im Original oder Kopien, in dem die geplanten Einnahmen und Ausgaben im Kosten- und Finanzierungsplan des Antrags gegenübergestellt werden. Starke Abweichungen sind zu erläutern.
  - bei Vorsteuerabzugsberechtigung nur Nettobeträge angeben
  - Eigenleistung ist in Form eines Stundennachweises zu belegen
  - Kosten für Büroausstattungen, Pauschalen für Sachmittel, Verpflegungskosten werden nicht anerkannt
  - Angaben über Besucher- bzw. Teilnehmerzahlen
  - Pressemitteilungen falls vorhanden

#### **4. Ergänzende Verfahrensregelungen**

##### **4.1. Mitteilungspflichten**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Zuwendungsgeber anzuzeigen, a) wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung des Zuschusses maßgebende Umstände sich ändern oder wegfallen: hierzu gehört auch eine Verringerung der zuschussfähigen Ausgaben  
b) wenn sich herausstellt, dass der Zuschusszweck nicht oder mit dem bewilligten Zuschuss nicht zu erreichen ist.

##### **4.2. Erstattung des Zuschusses**

Der Zuschuss ist zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid nach dem Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. insbesondere §§ 48, 49, 49a LVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit ist insbesondere möglich, wenn der Zuschuss durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Der Erstattungsanspruch ist vom Eintritt der Unwirksamkeit an entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen (vgl. § 49a LVwVfG).

Die Zuwendungszusage kann mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn der Zuwendungsempfänger:

- den Zuschuss nicht, nicht alsbald nach der Auszahlung oder nicht mehr zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet oder
- sein der Förderentscheidung zugrunde liegendes Vorhaben oder Projekt nachhaltig verlässt, oder
- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht mehr sicherstellen kann, oder
- andere Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, namentlich den Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

#### **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 10.10.2014 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 01.12.2012.